

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
01	Landesdirektion Sachsen, Höhere Raumordnungs- behörde	17.05.2021	<p>Zu o. g. Bebauungsplan hat die Raumordnungsbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19. November 2020 eine Stellungnahme abgegeben und festgestellt, dass dem Vorhaben, insbesondere da es aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhlä entwickelt wird, grundsätzlich keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Die im Entwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in Planzeichnung, Textfestsetzung und Begründung sowie die ergänzenden Unterlagen führen zu keiner anderen Bewertung, so dass unsere Stellungnahme vom 19. November 2020 für den vorgelegten Entwurf in der Fassung vom 12. Februar 2021 weiterhin gilt. Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflicht der Gemeinden gemäß § 18 SächsLPlIG zu informieren.</p>	nicht erforderlich
19.11.2020	<p><i>Nach Prüfung des o. g. Bebauungsplanes anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:</i> <i>Dem o. g. Bebauungsplan stehen grundsätzlich keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen, da er aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhlä entwickelt wird.</i> <u>Begründung</u> <u>Sachverhalt</u> <i>Die Gemeinde Weinböhlä beabsichtigt, auf einer Fläche von 1,5 ha ein Wohngebiet für bis zu 16 Einfamilienhausgrundstücke mit jeweils max. 2 Wohnungen zu entwickeln.</i> <i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhlä als geplante Wohnbaufläche W3 „Forststraße“) ausgewiesen.</i> <u>Rechtliche Grundlagen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013, (LEP 2013); • Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17. September 2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020 <u>Raumordnerische Bewertung</u> <i>Der vorgelegte Bebauungsplan wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhlä entwickelt. Insofern stehen der Planung keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.</i> <i>In Bezug auf die Festlegungen zum Kulturlandschaftsschutz in Karte 3 des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes.</i> <u>Hinweise</u></p>			

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p><i>Einschränkende Nutzungsbedingungen oder konkurrierende Nutzungsansprüche aus dem Raumordnungskataster sind für die überplante Fläche nicht bekannt.</i></p> <p><i>Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Bekanntmachung der Genehmigung am 17. September 2020 wirksam geworden ist. Hinweise und Anregungen zu der nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlichen Umweltprüfung werden durch die Raumordnungsbehörde nicht gegeben, da die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad nicht Gegenstand der Raumordnung ist.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPIG zu informieren.</i></p>	
02	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge Verbandsgeschäftsstelle	05.05.2021 03.11.2020	<p>Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans wurde zur Kenntnis genommen. Entsprechend unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 03.11.2020 steht die Planung mit einem Geltungsbereich von ca. 1,5 ha zur Schaffung von Baurecht für eine innerörtliche Wohnbebauung mit ca. 16 Einfamilienhäusern nicht in Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen.</p> <p><i>Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans wurde auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans 1 für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft.</i></p> <p><i>Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass die Planung mit einem Geltungsbereich von ca. 1,5 ha zur Schaffung von Baurecht für eine innerörtliche Wohnbebauung mit ca. 16 Einfamilienhäusern nicht in Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen steht.</i></p>	nicht erforderlich
03	Landratsamt Meißen, Dezernat Technik Amt für Forst und Kreisentwicklung	01.06.2021	<p>Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Stellungnahme des Landratsamtes Meißen vom 8. Dezember 2020 vorgetragene Forderungen, Ergänzungen und Klarstellungen wurden in dem vorliegenden Planentwurf berücksichtigt und eingearbeitet.</p> <p>Nachfolgende fachliche Forderungen und Hinweise sind zu beachten: <u>Belange Wasser</u> Die Versickerungsanlagen im öffentlichen Bereich sind durch den Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung zu sichern.</p> <p><u>Belange Naturschutz</u> Die in der gesonderten artenschutzrechtlichen Entscheidung vom 30. März 2021 gegenüber der TAFF-Haus GmbH festgesetzten Forderungen sind bereits in der Umsetzung. Der Erhalt der Ersatzlebensräume für die Zauneidechse (Flurstücke 1700, 1701, 1702/1) ist noch rechtlich zu sichern.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Gemeinde WeinböhlA ist abwasserbeseitigungspflichtig. Die Versickerungsanlagen zur Straßenentwässerung befinden sich im Bereich der öffentlichen Straßen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. Der Nachweis zur rechtlichen Sicherung erfolgt derzeit, die Begründung wird diesbezüglich aktualisiert (Ziffer 5.2).</p> <p><u>Begründung:</u> Die vertragliche Vereinbarung zur Umsetzung der Maßnahme zwischen Gemeinde und NABU Landesverband Sachsen e.V.</p>

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				liegt vor. Die rechtliche Sicherung (Grundbucheintrag) wurde zwischen allen Beteiligten abgestimmt und erfolgt derzeit. Die Begründung wird diesbezüglich aktualisiert.
			<p><u>Belange Immissionsschutz</u> Mit den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 10 des Rechtsplanes und den Ausführungen zum Lärmschutz in der Begründung zum Bebauungsplan (Ziffer 5.4) wird ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen sichergestellt.</p>	nicht erforderlich
04	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	---	---	---
05	Landesamt für Archäologie	28.04.2021	Abweichend von der Stellungnahme vom November 2020 (13.11.2020; AZ 2-7051/52/637-2020/27485) wird das Vorhaben unsererseits nicht beauftragt, da bei einer Begehung vor Ort festgestellt wurde, dass das Terrain großflächig gestört ist.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis auf dem Rechtsplan zur Archäologie wird gestrichen, die Begründung wird angepasst.
		13.11.2020	<p><i>Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:</i></p> <p><i>Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (neolithisches Gräberfeld [D-61040-08], bronzezeitliche Siedlung [D-61040-16]).</i></p> <p><i>Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.</i></p> <p><i>Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.</i></p> <p><i>Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</i></p> <p><i>Der zeitliche Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.</i></p>	<u>Begründung:</u> Die Unterlagen werden gemäß der aktuellen Stellungnahme fortgeschrieben.
06	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	01.06.2021	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge 	Behandlung der einzelnen Themen nachfolgend

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>- natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen: <u>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</u> Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung den unter Gliederungspunkt 3 folgenden ergänzenden geologischen Hinweis zu berücksichtigen. Die bereits im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf übergebenen fachlichen Hinweise zum Radonschutz sind in dem vorliegenden Entwurf angemessen berücksichtigt. Aus Sicht des Strahlenschutzes ergeben sich aufgrund neuer Erkenntnisse die in Gliederungspunkt 2 folgenden Ergänzungen. Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt. Seitens des LfULG sind keine Planungen und sonstigen Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die bezüglich des o.g. Vorhabens von Bedeutung sind.</p>	
			<p><u>2 Natürliche Radioaktivität</u> <u>2.1 Unterlagen</u> [1] Schreiben der Stadtplanung Architektur Hamann + Krahn, vom 22.04.2021 [2] mit [1] u. a. überreichte Unterlagen: Bebauungsplan Nr. 07/2018 „Wohnbebauung Am Vogel“, Teil Rechtsplan, Planfassung vom 12.02.2021 [3] Stellungnahme des LfULG: Bebauungsplan Nr. 07/2018 Wohnbebauung Am Vogel - Vorentwurf, Az.: 21-2511/180/13, vom 03.12.2020 [4] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 2502) geändert worden ist. [5] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362). <u>2.2 Prüfergebnis</u> Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, keine Bedenken zum vorliegenden Vorhaben [2].</p>	<p>nicht erforderlich</p>

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>Mit [3] erfolgte bereits eine Stellungnahme des LfULG. Die hierin enthaltenen fachlichen Hinweise zum Radonschutz sind in dem vorliegenden Entwurf [2] angemessen berücksichtigt. Aus Sicht des Strahlenschutzes ergeben sich aufgrund neuer Erkenntnisse hierzu nachfolgende Ergänzungen:</p> <p><u>2.3 Hinweise und Ergänzungen</u> Die in der Stellungnahme [3] zitierte Ausweisung der Radonvorsorgegebiete ist inzwischen erfolgt [5]. Das zu überplanende Gebiet befindet sich außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [5]. Aber nach unseren Erkenntnissen befindet sich das zu überplanende Gebiet in einer geologischen Einheit, in der die zu erwartende durchschnittliche Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft als auffällig/erhöht charakterisiert ist. Dabei lassen sich jedoch keine Rückschlüsse auf konkrete Flurstücke ziehen, da die Radonkonzentration innerhalb der gleichen geologischen Einheit starken Schwankungen unterliegen kann. Es handelt sich bei dieser Einschätzung somit nur um eine Prognose für ein bestimmtes Gebiet, die als Entscheidungshilfe zu verstehen ist. Für die als auffällig/erhöht charakterisierten geologischen Einheiten empfehlen wir Ihnen, beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einen zusätzlichen Radonschutz einzuplanen und eine der Möglichkeiten nach § 154 StrlSchV [4] durchzuführen.</p> <p><u>2.4 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz</u> In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen. Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle: • Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz • Telefon: (0371) 46124-221 Telefax: (0371) 46124-299 E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de Internet: www.smul.sachsen.de/bful https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis auf dem Rechtsplan zum vorbeugenden Radonschutz wird aktualisiert.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Unterlagen werden gemäß der aktuellen Stellungnahme fortgeschrieben.</p> <p>nicht erforderlich</p>

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p><u>3 Geologie</u></p> <p><u>3.1 Unterlagen</u></p> <p>[1] Anschreiben des Büros HAMANN+KRAH Stadtplanung Architektur aus Dresden vom 22.04.2021 zum Bebauungsplan Nr. 07/2018 ‚Wohnbebauung Am Vogel‘, Frau Bettina KraH mit den digitalen Planungsunterlagen [2] bis [4]</p> <p>[2] Gemeinde WeinböhlA: Bebauungsplan Nr. 07/2018 „Wohnbebauung Am Vogel“, bestehend aus Rechtsplan (Planzeichnung und Textliche Festsetzungen), Be-gründung einschließlich Umweltbericht, Städtebau-lichem Konzept, Grünordnungsplan, Artenschutzrechtlichem Fachbei-trag, Schalltechnischem Gutachten und Umweltbezogenen Stellung-nahmen; Entwurf vom 12.02.2021</p> <p>[3] Baugrundbüro Dr. Matthias Mocosch, Nossen: Baugrundgutachten zur Er-schließung eines Wohngebietes „01689 WeinböhlA Am Vogel, Gemarkung WeinböhlA, Flst. 2795“ vom 12.03.2020 (15 Seiten Text und Anlagen 1 bis 3)</p> <p>[4] Baugrundbüro Dr. Matthias Mocosch, Nossen / Dipl.-Geol. H. Hoch-stein: Bau-grundgutachten zur Erschließung eines Wohngebietes „01689 WeinböhlA Am Vogel, Gemarkung WeinböhlA, Flst. 2795“ – Er-gänzung „Maßnahmen zu Verfüllungsarbeiten und zur Versickerungsfä-higkeit von Oberflächenwasser“ vom 01.02.2021</p> <p>[5] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Land-wirtschaft und Geologie mit Landesdatenbank geologischer Auf-schlüsse (Stand 31.05.2021), Geologischer Karte der eiszeitlich be-deckten Gebiete von Sachsen M 1: 50 000 (digitale Version) und Geo-logischer Übersichtskarte von Sachsen M 1: 400.00 (digitale Version)</p> <p>[6] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 03.12.2020 zum Bebauungsplan Nr. 07/2018 "Wohnbebauung Am Vogel" der Ge-meinde WeinböhlA - Vorentwurf Stand 14.10.2020</p> <p><u>3.2 Prüfumfang</u></p> <p>Es wurden die geologischen Belange und Sachverhalte in den Pla-nungsunterlagen [2] und [4] geprüft. Das Baugrundgutachten [3] wurde bereits mit unserer Stellungnahme zum Vorentwurf [6] auf Plausibilität der geologischen und hydrogeologischen Sachverhalte und bezüglich der daraus abgeleiteten bautechnischen Erfordernisse geprüft.</p> <p><u>3.3 Prüfergebnis</u></p> <p>Aus geologischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen-über den erneut vor-gelegten Planungsunterlagen. Es ergibt sich nach [5] kein neuer geologischer Kenntnisstand zur bereits vorliegenden Stellungnahme [6]. Mit unserer Stellungnahme zum Vorentwurf [6] wur-den Hinweise übergeben, die vollständig Berücksichtigung fanden. Bezüglich der neu vorgelegten Unterlage [4] hat sich ein zusätzlicher Hinweis ergeben, der ebenfalls berücksichtigt werden soll.</p>	nicht erforderlich

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p><u>3.4 Zusätzlicher Hinweis</u> Plausibilitätsprüfung des Berichtes [4] Die Aussagen des ergänzenden Berichtes [4] zu fachlich plausibel, so dass der Bericht als Grundlage für die weiteren präzisierenden Planungen als geeignet bewertet werden kann. Die individuelle Prüfung der Versickerungsfähigkeit für jede Parzelle ist auch aus unserer Sicht angeraten, da die Versickerungsfähigkeit des geologischen Untergrundes durch ortskonkrete Versuche und Berechnungen nachzuweisen ist.</p>	<p>nicht erforderlich</p> <p><u>Begründung:</u> Die individuelle Prüfung der Versickerungsfähigkeit für jede Parzelle ist bereits in der Entwurfsfassung festgesetzt.</p>
07	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	30.04.2021	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 22. April 2021 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben. Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2020/1708 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.</p>	<p>nicht erforderlich</p> <p><u>Begründung:</u> Die Hinweise auf bergbauliche Arbeiten in der Vergangenheit in der Nähe des Plangebietes sowie zur Empfehlung zu Untersuchungen der Baugruben auf Altbergbau und Informationspflicht sind bereits in der Entwurfsfassung auf dem Rechtsplan enthalten.</p>
06.11.2020	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 28. Oktober 2020 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben. Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme: Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Östlich der Forststraße befindet sich das Restloch eines alten Steinbruches. Westlich des Vorhabens wurde Kalkstein im Tief- und Tagebau abgebaut. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichtrisikundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, die Baugruben vom zuständigen Bauverantwortlichen auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.</p>			
08	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen (LASuV)	03.05.2021	<p>Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans berührt nicht die Belange der Bundes- und Staatsstraßen in der Verwaltung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen.</p>	<p>nicht erforderlich</p>

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Seitens des LASUV, NL Meißen bestehen keine Einwände zu o.g. Bebauungsplan. Für die Belange der Kreisstraße 8014 ist die Stellungnahme des Kreisstraßenbauamtes des Landkreises Meißen maßgebend.	
09	Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement	20.05.2021	Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das geplante Vorhaben berührt keine bekannten beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Bedenken, Anregungen oder Forderungen werden nicht vorgebracht. Bei einer nachträglichen Änderung, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte ich um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Ich gehe davon aus, dass bei einer Inanspruchnahme von Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind, eine Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement erfolgt.	nicht erforderlich
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	---	---	---
11	DB Netz AG / Deutsche Bahn AG	---	---	---
12	Verkehrsgesellschaft Meißen mbH	---	---	---
13	Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO)	03.05.2021	Im o.g. Bebauungsplan sind die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs vor dem Hintergrund des Nahverkehrsplanes Oberelbe hinreichend berücksichtigt. Das Gebiet ist durch den ÖPNV erschlossen. Es bestehen unsererseits keine Einwände.	nicht erforderlich
14	Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla	---	---	---
15	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal	20.05.2021	Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans liegt uns zur Stellungnahme vor. Gegen die Planung in der vorliegenden Fassung haben wir keine Bedenken. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19. November 2020 zum Vorentwurf. Wir bitten um Information über den weiteren Verfahrensverlauf. Für Rückfragen stehen wir unter o. g. Rufnummer gern zur Verfügung.	nicht erforderlich <u>Begründung:</u> Die Begründung wurde zum Entwurf bezüglich der Abfallentsorgung aktualisiert, auf die Freihaltung des Gehweges (lichter Raum 1,50 m wurde hingewiesen). Die Abfallbehälter der innenliegenden Grundstücke werden am Abholtag im Bereich der Zufahrten bereitgestellt.
		19.11.2020	<i>Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans liegt uns zur Stellungnahme vor. Gegen die Planung in der vorliegenden Fassung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.</i>	

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p><i>Die Abfallbehälter der Grundstücke sind zur Entleerung an den Erschließungsstraßen (Am Vogel, Bergsiedlung, Forststraße) bereitzustellen. Auf den Grundstücken selbst ist ausreichend Stellfläche für Abfallsammelbehälter vorzuhalten, beachten Sie dazu auch unser Infoblatt. Durch die Einführung der gelben Tonne ab dem Jahr 2021 erhöht sich der Flächenbedarf zusätzlich.</i></p> <p><i>In der näheren Umgebung des Plangebietes, ca. 400 m Luftlinie entfernt, befindet sich auf dem Grundstück Spitzgrundstraße 32 der Wertstoffhof Weinböhla des ZAOE.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin: Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen; dies gilt auch bei einer Änderung von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 8 BauGB). Zu den zentralen Planungsgrundsätzen gehört u.a. das Gebot der Rücksichtnahme auf Individualinteressen. Dieses Gebot kann sich auch zugunsten eines emittierenden Grundstücksnutzers gegenüber einer immissionsempfindlichen Nachbarschaft auswirken. Bei der Abwägung sind daher die möglichen Auswirkungen der Nutzung des Wertstoffhofs auf die zukünftige Wohnbebauung besonders sorgfältig zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass der Betrieb des Wertstoffhofes mit einem nicht unerheblichen Zugangs- und Abgangsverkehr verbunden ist. Denn die Abfälle werden in aller Regel durch Fahrzeuge angeliefert und zum Zwecke der weiteren Entsorgung durch LKW abgeholt. Die damit einhergehende Lärmbeeinträchtigung kann somit von den zukünftigen Grundstückseigentümern als negativ empfunden werden. Der ZAOE hätte dann womöglich damit zu rechnen, dass Eigentümer der Wohngrundstücke Abwehransprüche wegen des Betriebs des Wertstoffhofes geltend machen. Dies wäre im Hinblick darauf, dass es sich um einen Wertstoffhof im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung handelt, nicht hinnehmbar. Wir bitten um Information über den weiteren Verfahrensverlauf. Für Rückfragen stehen wir unter o. g. Rufnummer gern zur Verfügung.</i></p>	<p>Weiterhin wurde eine Schalltechnische Untersuchung zum Entwurf erarbeitet, der Wertstoffhof wurde berücksichtigt. Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten. Die Begründung wurde diesbezüglich zum Entwurf aktualisiert.</p>
16	ENSO Energie Sachsen Ost AG Regionalbereich Großenhain / neu: SachsenNetze GmbH	09.06.21	<p>Sie erhalten hiermit die Stellungnahmen unserer Fachbereiche Strom- und Gasanlagen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den oben genannten Bearbeiter oder den angegebenen Ansprechpartner unter Angabe der Vorgangsnummer. <u>Stellungnahme Stromanlagen</u> Dem Bebauungsplan stimmen wir zu. Müssen durch zukünftige Bebauung Grundstücke neu mit Elektroenergie erschlossen werden, so ist dies bei der SachsenNetze GmbH rechtzeitig zu beantragen.</p>	<p>nicht erforderlich</p> <p><u>Begründung:</u> Die Erschließung kann gesichert werden. Die übrigen Hinweise betreffen die Bauausführung. Der Erschließungsvertrag ist rechtzeitig zwischen dem Bauherrn bzw. Erschließungsträger und der SachsenNetze GmbH abzuschließen.</p>

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag										
			<p>Im Zuge von geplanten baulichen Maßnahmen sind die bestehenden Anlagen zu beachten und die nach den anerkannten Regeln der Technik festgeschriebenen Mindestabstände zu den Leitungstrassen einzuhalten.</p> <p>Unvermeidbare Umlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen planen und realisieren wir im Auftrag. Die Kostenübernahme erfolgt grundsätzlich durch den Veranlasser bzw. geltender Vereinbarungen.</p> <p>Nach Abschluss der Planung bzw. feststehenden Realisierungstermin sind diese anhand der endgültigen Planunterlagen schriftlich, in der Regel 6 Monate vor Realisierungsbeginn, bei SachsenNetze GmbH, Regionalbereich Großenhain, Schillerstraße 37, 01558 Großenhain zur Einordnung anzuzeigen.</p> <p>Die Erschließung ist in Planung. Ihr Ansprechpartner ist Herr Benjamin Buchner. 03522 305-314</p>											
17	VNG Verbundnetz Gas AG, im Auftrag von GDM-com	29.04.2021	<p><u>Stellungnahme Gasanlagen</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich Gasversorgungsanlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH. Die Lage der Leitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Plan. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden.</p> <p>Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden.</p> <p>Für eingetragene Abstands- und Rohrüberdeckungsmaße übernehmen wir keine Gewähr. Es muss mit geringeren Tiefenlagen als angegeben gerechnet werden. Zur genauen Feststellung des Leitungsverlaufes sind Quergräben von Hand zu ziehen, Kabel sind zu orten.</p> <p>Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, werden wir dem Verursacher in Rechnung stellen.</p> <p>Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt 1 Jahr.</p> <p>Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen sowie einen Termin für die Ortsbegehung unter der Rufnummer 03522 305 390 vereinbaren.</p> <p>Eine Erschließung für Erdgas ist möglich.</p> <p>Ihr Ansprechpartner ist Herr Michael Hofmann.03522 305-257</p>	<p>nicht erforderlich</p> <p><u>Begründung:</u> Die Erschließung kann gesichert werden. Eine Gasversorgung ist derzeit nicht vorgesehen. Die übrigen Hinweise betreffen die Bauausführung. Der Leitungsbestand befindet sich innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und ist hierbei zu berücksichtigen.</p>										
			<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="622 1495 1402 1513">Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1513 1012 1538">Anlagenbetreiber</td> <td data-bbox="1012 1513 1402 1538">Hauptsitz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1538 1012 1564">Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td data-bbox="1012 1538 1402 1564">Halle</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1564 1012 1589">Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen)¹</td> <td data-bbox="1012 1564 1402 1589">Schwaig b. Nürnberg</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1589 1012 1596">ONTRAS Gastransport GmbH²</td> <td data-bbox="1012 1589 1402 1596">Leipzig</td> </tr> </table>	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:		Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht erforderlich
Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:														
Anlagenbetreiber	Hauptsitz													
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle													
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg													
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig													

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>VNG Gasspeicher GmbH² Leipzig</p> <p>1 Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2 Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Auflage:</u> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.07.2021	<p>Bereits bei der frühzeitigen Beteiligung haben Sie unsere Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan erhalten. Diese behält weiterhin Ihre Gültigkeit.</p> <p>Für die weitere Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom, benötigen wir noch weitere Angaben, diese finden Sie in der beigefügten Stellungnahme vom 22.12.2020. Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Bebauungsplanes getroffen werden.</p>	<p>nicht erforderlich</p> <p><u>Begründung:</u> Die Erschließung kann gesichert werden. Der Erschließungsvertrag ist rechtzeitig zwischen dem Bauherrn bzw. Erschließungsträger und der Deutsche Telekom Technik GmbH abzuschließen.</p>

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bitte entschuldigen Sie die verspätete Antwort. Wir hoffen unsere Belange können noch Berücksichtigung finden. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die übrigen Hinweise betreffen die Bauausführung. Der Leitungsbestand befindet sich innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und ist hierbei zu berücksichtigen.
		22.12.2020	<p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Im Geltungsbereich des vorliegenden Planes befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien muss weiterhin gewährleistet bleiben.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</i></p> <p><i>Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</i></p> <p><i>Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Koordinierter Leitungsplan</i> • <i>Bauablaufplan</i> • <i>Lageplan (1:500 oder 1:1000)</i> • <i>Anzahl der auszubauenden Adressen</i> • <i>Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten</i> • <i>Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse</i> <p><i>Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Bebauungsplanes, getroffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Wohngebietes durch die Telekom nicht gesichert!</i></p> <p><i>Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebaulastträgers/Erschließungsträgers gemäß §77i (7) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin.</i></p> <p><i>Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikations-</i></p>	Die übrigen Hinweise betreffen die Bauausführung. Der Leitungsbestand befindet sich innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und ist hierbei zu berücksichtigen.

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>netze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: In allen Straßen bzw. Gehwegen/unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt ‚Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle‘ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p>	
19	Industrie- und Handelskammer Dresden	31.05.2021	<p>Die Industrie- und Handelskammer hat in die übergebenen Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 07/2018 "Wohnbebauung Am Vogel" der Gemeinde Weinböhla Einsicht genommen. Wir erheben gegen diese Planung keine Einwände.</p>	nicht erforderlich
20	Handwerkskammer Dresden	10.05.2021	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlage im Zusammenhang mit dem Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Bauleitplanung der Gemeinde Weinböhla, Bebauungsplan Nr. 07/2018 "Wohnbebauung Am Vogel" - Entwurf und die damit verbundene Möglichkeit der Stellungnahme.</p> <p>Die Wahrnehmung der Interessen der sich im Umfeld des Bebauungsplanes existierenden Handwerksbetriebe bezieht sich in erster Linie auf die Erwartung, dass die ansässigen Unternehmen durch die angestrebte Planung in ihren Bestands- und Entwicklungsbelangen</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind bereits berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Flächennutzungsplan sind in der näheren Umgebung Wohnbauflächen dargestellt. Die Umgebung des Plangebietes ist von kleinteiliger Wohnbebauung geprägt, Handwerks- und Gewerbebetriebe sind in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.</p>

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nicht nachteilig oder einschränkend durch heranrückende Wohnbebauung berührt werden.	Bei weiter entfernten Betrieben ist davon auszugehen, dass jeweils die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen maßgebend sind.
21	Polizeidirektion Dresden	29.04.2021	Aus verkehrstechnischer und -organisatorischer Sicht bestehen keine Sicherheitsbedenken zum Entwurf des Bebauungsplans "Wohnbebauung Am Vogel" in Weinböhla. Es ist eine ausreichende Anzahl von Parkflächen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu schaffen. Ebenfalls sind Gästeparkplätze zu schaffen. Die Verkehrsbeschilderung ist mit der Verkehrsbehörde der Gemeinde Weinböhla abzustimmen! Der vorliegende Planungsentwurf wird hiermit bestätigt.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen erfolgen nicht. <u>Begründung:</u> Die erforderlichen Stellplätze sind gemäß Sächsischer Bauordnung auf den Baugrundstücken zu schaffen. Im Straßenraum sind darüber hinaus fünf Besucherstellplätze vorgesehen. Die Verkehrsbeschilderung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern erfolgt durch die straßenrechtliche Anordnung.
22	Ev.-Luth. Landeskirchenamt Dresden	05.05.2021	Wir haben Ihr Schreiben vom 22.04.2021 am 26.04.2021 erhalten und an das Ev.-Luth. Kirchspiel Coswig-Weinböhla-Niedererau, Ravensburger Platz 6 in 01640 Coswig weitergeleitet. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	nicht erforderlich
23	Bischöfliches Ordinariat Bistum Dresden-Meißen	26.05.2021	Öffentliche Belange der katholischen Kirche werden durch oben genanntes Vorhaben nicht berührt.	nicht erforderlich
24	Grüne Liga Sachsen e.V.	---	---	---
25	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	---	---	---
26	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e.V.	---	---	---
27	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgruppe Radebeul und Moritzburger Land	02.06.2021	Wir haben den Vorentwurf aus mehreren Gründen abgelehnt, die auch durch die weitere Ausarbeitung der Planung nicht behoben wurden: 1. Hochwertige Biotope (Biotopwerte über 15, teils über 20) werden nach wie vor unwiederbringlich zerstört . Ruderalfluren trockenwarmer Standorte stehen auf der Roten Liste der Biotoptypen Sachsen (2010) als gefährdet. Dieser Umstand wird nicht berücksichtigt.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Planänderungen erfolgen nicht. <u>Begründung:</u> Die Eingriffe in die Biotope, einschließlich der Ruderalfluren trockenwarmer Standorte, wurden ermittelt und gemäß Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2009) entsprechend ihrer Wertigkeit bilanziert und kompensiert.
			2. Zauneidechsen müssen nach wie vor umgesiedelt werden. Dies lehnen wir ab , da es kaum möglich ist, alle Individuen zuverlässig abzufangen. Damit ist das Verfahren juristisch angreifbar. Zudem ist der Lebensraum der Zauneidechsen zugleich für zahlreiche weitere Arten von erheblicher Relevanz. Diese Lebensgemeinschaft	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Planänderungen erfolgen nicht. <u>Begründung:</u>

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>insgesamt profitiert von der Umsiedlung keinesfalls, sondern wird dem Bauvorhaben geopfert. Der Erfolg der Umsiedlung, also ein Anwachsen der Population am neuen Ort über das ohne die Umsiedlung erwartbare Maß hinaus ist kaum zu erbringen.</p>	<p>Die planerische Auseinandersetzung mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgte im Artenschutzfachbeitrag, in dem die vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten berücksichtigt sind, und wurde durch die zuständige Behörde geprüft und anerkannt. Es erging eine gesonderte artenschutzrechtliche Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 30. März 2021 mit festgesetzten Forderungen. Dabei geht es um den Erhalt der Zauneidechsenpopulation der Heidesandterrasse in Weinböhl. Die Umsetzung wird fachlich begleitet und durchgeführt von einer anerkannten Naturschutzinstitution. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 2018, der die geplante städtebauliche Entwicklung der Gemeinde für die nächsten 10 Jahre darstellt, ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche enthalten.</p>
			<p>3. Durch die Versiegelung und den damit induzierten Verkehr wird das Mikroklima erheblich belastet. Dies kann nicht durch einige m² Dachbegrünung auf den Nebengebäuden verhindert werden. Hierfür müssten sämtliche Dachflächen mehr als nur extensiv begrünt werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u> Die klimatische und auch die lufthygienische Belastung des Plangebietes sind aufgrund der Lage am Ortsrand im Übergang von locker bebauten Gebieten zur offenen Landschaft mit hohen Durchgrünungsanteil im Bestand gering. Es werden mehrere Maßnahmen getroffen u.a. Dachbegrünung der Nebenanlagen, geringe GRZ, wasserdurchlässige Wege, Bepflanzungen so dass auch trotz der kleinflächigen Wohnbebauung die klimatische Belastung des Umfeldes durch die zersiedelten Ortsstruktur nicht als erheblich einzustufen ist.</p>
			<p>4. Ein fachlicher Ausgleich ist nicht möglich. Der Biotoptyp "trockenwarme Ruderalflur" wird nicht ersetzt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Eingriffe in die Biotope, einschließlich der Ruderalfluren trockenwarmer Standorte, wurden ermittelt und gemäß Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2009) entsprechend ihrer Wertigkeit bilanziert und kompensiert. Der Biotoptyp wird ersetzt, aber nicht ausgeglichen. Das Vorgehen wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
			<p>5. Flurstücke, die zum Geltungsbereich des Planes gehören werden, müssen auch in der Bilanzierung des Geltungsbereiches berücksichtigt werden. Es ist nicht statthaft, dies in eine separate Planung, den Straßenausbau, auszulagern.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise sind bereits berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u></p>

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			<p>6. Die Kanalisation ist nicht weiter aufnahmefähig. Das Schmutzwasser der hinzukommenden Haushalte soll dennoch über die bestehende Kanalisation abgeführt werden: Das Niederschlagswasser soll versickert werden, obwohl die Versickerungsfähigkeit noch nicht für jedes Grundstück nachgewiesen wurde. Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser muss gefiltert werden, um die Böden nicht zu belasten. Dies ist scheinbar noch nicht vorgesehen. Der Gemeinde wird dringend angeraten, vor einer weiteren Bautätigkeit das Abwassernetz zu ertüchtigen.</p> <p>7. Die Ausrichtung der Gebäude ist nicht konsequent für eine Nutzung von Solarenergie optimiert.</p> <p>8. Zuguterletzt zeugt die Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an allen Gebäudeteilen davon, dass dieser Standort für eine Wohnbebauung nicht geeignet ist.</p> <p>Wir lehnen den Entwurf in der vorliegenden Form daher nach wie vor ab.</p>	<p>Der gesamte Geltungsbereich wurde in der Bilanzierung berücksichtigt, auf den Grünordnungsplan wird verwiesen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u> WeinböhlA verfügt bezüglich der Abwasserentsorgung nicht über ein Trennsystem, sondern ein Mischsystem. Die Kanalisation ist nicht überlastet, Schmutzwasser wird abgeführt. Das Regenwasser ist jeweils vor Ort zu versickern. In Ergänzung des Baugrundgutachtens ist festgesetzt, eine individuelle Prüfung der Versickerungsfähigkeit auf den einzelnen Parzellen nachzuweisen ist. Sollte eine Versickerung auf einem Grundstück aufgrund des anstehenden Untergrundes nicht möglich sein, ist hierfür eine individuelle Lösung zum Beispiel durch eine Versickerung auf einem anderen Grundstück erforderlich. Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird nach den Regeln der Technik u.a. nach DWA 153 versickert und wenn notwendig gereinigt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u> Für die Ausrichtung der Gebäude spielen insbesondere Gründe des Ortsbildes eine Rolle, da sich die Bebauung in die gewachsene Umgebung einfügen soll. Eine Nutzung von Sonnenenergie ist nach dem heutigen Stand der Technik auch bei nicht konsequent nach Süden ausgerichteten Dachflächen möglich.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist auch aus städtebaulichen Gründen sinnvoll, straßenbegleitend im Ortsinneren zu bauen. Mit den Schallschutzmaßnahmen wird ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschmissionen vom Verkehrslärm sichergestellt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
28	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	---	---	---

Nr.	Behörden und TÖB	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Landesverband Sachsen e.V.			
29	Landesjagdverband Sachsen e.V.	---	---	---
30	Landesverband Sächsischer Angler e.V.	---	---	---
31	Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)	---	---	---

Nr.	Nachbargemeinden	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
01	Stadtverwaltung Coswig	---	---	---
02	Stadtverwaltung Meißen Baudezernat	19.05.2021	Zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 07/2018 „Wohnbebauung Am Vogel“ in der Fassung vom 12. Februar 2021 bestehen seitens der Großen Kreisstadt Meißen keine Bedenken . Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.11.2020. Zu weiteren Fragen stehe ich Ihnen unter o. g. Adresse und Telefonnummer gern zur Verfügung.	nicht erforderlich <u>Begründung:</u> Die notwendige soziale Infrastruktur wird durch die Gemeinde Weinböhla bereitgestellt und bei Notwendigkeit entsprechend weiterentwickelt. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
		03.11.2020	<i>Zum vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 07/2018 „Wohnbebauung Am Vogel“ in der Fassung vom 13. Oktober 2020 bestehen seitens der Großen Kreisstadt Meißen keine Bedenken. Der Bebauungsplan ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhla entwickelt. Die notwendige soziale Infrastruktur ist im Zuge der Neuausweisung von Wohngebieten bereitzustellen und zu entwickeln. Zu weiteren Fragen stehe ich Ihnen unter o. g. Adresse und Telefonnummer gern zur Verfügung.</i>	
03	Gemeindeverwaltung Niederau	27.04.2021	Für die Einbeziehung unserer Gemeinde zur Anhörung und zur Beurteilung der oben angeführten Planmaßnahme möchten wir uns bei Ihnen freundlich bedanken. Wir teilen Ihnen mit, dass seitens der Gemeindeverwaltung Niederau keine Einwände zum Entwurf und zur beabsichtigten Aufstellung des B-Planes Nr. 07/2018 ‚Wohnbebauung Am Vogel‘ bestehen.	nicht erforderlich
04	Gemeindeverwaltung Moritzburg	04.06.2021	Von Seiten der Gemeinde Moritzburg bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan 07/2018 "Wohnbebauung Am Vogel" in der Fassung vom 12.02.2021.	nicht erforderlich

Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Ö1 Öffentlichkeit 1	ohne Datum	<p>Für die das Baugebiet tangierende Forststraße (K 8014) sollen beim Landratsamt folgende Verkehrsbeschränkungen von der Kreuzung Moritzburger Straße bis zur Kreuzung Köhlerstraße beantragt und durchgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h • halbseitige Radwegmarkierung (ähnlich Moritzburger Straße -neu-) östliche Fahrbahnseite • durchgängiger Gehweg auf der westlichen Fahrbahnseite, ausgenommen kreuzende Straße „Bergsiedlung und „Am Vogel“ • Sperrung für LKW größer 3,5 t <p><u>Begründung:</u> Unter Betrachtung des Bebauungsplanes „Forststraße / Auerweg“ sowie nach der verdichtenden Bebauung gemäß Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Vogel“ wird sich der anliegende Verkehr hinsichtlich Fahrzeugaufkommen, wie auch des Fußgänger- und Fahrradverkehrs erhöhen. Daher sind größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die Belastung der Anwohner durch Lärm und Emissionen auf ein Minimum zu begrenzen. Der Schülerverkehr auf der Forststraße zu Fuß wie auf dem Fahrrad wird mit Errichtung des Gymnasiums der Rahn Education auf der Köhlerstraße ebenfalls zunehmen. Eine Erhöhung des Fußgänger- und Fahrradaufkommens ist auch durch die Errichtung des Einkaufsmarktes am künftigen Kreisverkehr Forststraße - Moritzburger Straße zu erwarten. Die Sicherheit dieser Verkehrsteilnehmer erscheint mit den aktuellen Verkehrsregelungen auf der Forststraße (K 8014) nicht gegeben. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit (Kreuzung Forststraße – Moritzburger Straße = Unfallschwerpunkt) zeigen, dass selbst bei einer zugelassenen Geschwindigkeit von 50 km/h und kreuzenden Fahrbahnen oder anderen einflussgebenden Ereignissen wie schlechte Sicht, Kurven, Einmündungen sowie fahrbahnkreuzende Fußgänger bzw. Radfahrer das Unfallgeschehen negativ beeinflussen. Der geplante Gehweg im Bereich „Wohnbebauung Am Vogel“ würde nach dem Bebauungsplan deutlich vor der Kreuzung „Moritzburger Straße / Forststraße“ enden. Demzufolge müssten Fußgänger die Fahrbahn benutzen, um in Richtung Norden zu gelangen. „Entlang der Forststraße und teilweise an der nördlich verlaufenden Straße ‚Am Vogel‘ ist aus städtebaulichen Gründen mit Hilfe von Regelungen zur Gebäudehöhe und zur Dachneigung eine höhere Bebauung zulässig als in den Bereichen, die unmittelbar an die Bestandsbebauung grenzen.“ (Bebauungsplan Kap. 4) ist nicht schlüssig, die Gründe nicht erläutert und wird abgelehnt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u> Die zum Verkehr vorgetragenen Inhalte sind weder Gegenstand des Bebauungsplanes noch liegen sie im direkten Einflussbereich der Gemeinde. Straßenbaulastträger der Forststraße (K 8014) ist der Landkreis Meißen. Für den geplanten Ausbau von der Moritzburger Straße bis zu Köhlerstraße liegt bereits eine Voruntersuchung vor, die auch Gehwege vorsieht: im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der westliche Gehweg als Bestandteil der geplanten Verkehrsfläche in der Planzeichnung berücksichtigt. Dies ist in der Begründung Ziffer 6.1.4 beschrieben. Im Zuge des geplanten Ausbaus der Kreuzung Moritzburger Straße (S 80) / Forststraße als Kreisverkehr werden auch die in einem Teilabschnitt der Moritzburger Straße noch fehlenden Gehwege hergestellt. Straßenbaulastträger für diese Maßnahme ist der Freistaat Sachsen. Aufgrund der Straßenbaulastträgerschaft Dritter hat die Gemeinde zwangsläufig keinen direkten Einfluss auf die zeitliche Realisierung der beiden Maßnahmen. Verkehrsrechtliche Anordnungen wie beispielsweise eine Geschwindigkeitsbeschränkung sind in einem Bebauungsplan nicht möglich: darüber muss zu gegebener Zeit nach Maßgabe der konkreten Verkehrsverhältnisse durch die zuständige Verkehrsbehörde befunden werden. Die vorgesehene bauliche Dichte nimmt Bezug auf die Bestandsbebauung. Im Plangebiet sind durchgängig maximal zwei Geschosse zulässig; aufgrund der festgesetzten maximalen Traufhöhen von 4,5 m im westlichen Teilgebiet bzw. 5,5 m entlang der Forststraße ist das zulässige zweite Geschoss ganz oder teilweise in den Dachraum der Gebäude eingeordnet. Eine optisch markant wahrnehmbare höhere Bebauung entlang der Forststraße wird auch dadurch vermieden, dass die zulässige Firsthöhe hier lediglich um 0,6 m über der entsprechenden Vorgabe für den westlichen Teilbereich liegt. Mit den Festsetzungen für das westliche Teilgebiet soll auch die Errichtung kleinerer Eigenheime mit lediglich einem Geschoss und ausgebautem Dach ermöglicht werden.</p>

Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Ö2	22.05.2021	<p>Hiermit übersende ich Ihnen meine Ablehnung „Begründung Teil II Umweltbericht“ und damit dem obigen Bebauungsplan in Form einer PDF-Datei.</p> <p>Zu 1.4 Bedarf an Grund und Boden: <i>Mit dem B-Plan wird eine Fläche von 14.950 m² überplant. Es wird damit ein bisher unversiegelter Standort nahe dem Ortsrand bebaut. Der Bedarf an Grund und Boden setzt sich wie folgt zusammen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • ca. 10.200 m² Allgemeines Wohngebiet, welches zu 30 % bzw. bis 45 % überbaut werden kann, • ca. 3.900 m² Verkehrsfläche (inkl. Straßennebenflächen), • ca. 850 m² öffentliche Grünfläche <p>Mit einer weitgehenden Versiegelung von rund 94 % der bisher unversiegelten Fläche erfolgt unnötigerweise eine Zerstörung eines netzwerkfähigen Lebensraums und wichtige Nische der Tier- und Pflanzenwelt! Nischen sind ein komplexer und flächig weitreichender Schauplatz der Tier- und Pflanzenwelt.</p> <p>zu 2.1 Fachgesetze</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan von 2018 als Wohnbaufläche dargestellt; der Bebauungsplan steht somit im Einklang mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde. Die genannte (Neu-)Versiegelung von ca. 94 % des Plangebietes ist nicht nachvollziehbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Straßen ‚Am Vogel‘ und ‚Bergsiedlung‘ sind in unterschiedlichem Ausbaustandard bzw. als verdichtete Fläche bereits vorhanden und werden lediglich verkehrsgerecht ausgebaut. - Die Verkehrsfläche für die Forststraße (K 8014) greift die Ausbauplanung des Landkreises Meißen einschließlich eines bisher fehlenden und aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlichen Gehweges auf, die unabhängig von der beabsichtigten Entwicklung des Plangebietes umgesetzt wird. - Die für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzte GRZ 0,3 zusätzlich einer zulässigen Überschreitung bis GRZ 0,45 für Garagen und Stellplätze mit Zufahrten sowie Nebenanlagen stellt eine Obergrenze dar, die nicht zwangsläufig ausgeschöpft werden muss. Die Festsetzung bleibt unterhalb der Obergrenze für Allgemeine Wohngebiet nach der Baunutzungsverordnung. <p>Die Versiegelungsbilanz im Beitrag zur Grünordnung weist eine bestehende Versiegelung von 520 m², eine geplante Versiegelung von 7.030 m² (Maximalansatz GRZ 0,45) und damit eine Neuversiegelung von 6.510 m² aus. Bezogen auf die Größe des Plangebietes von 14.950 m² beträgt somit</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtversiegelung ca. 47 % und - die Neuversiegelung ca. 44 %. <p>Mit dem Grünordnungsplan erfolgt der Vollzug der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 ff BNatSchG und § 9 SächsNatSchG. Die vorgesehene Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kann anhand der Begründung nachvollzogen werden. Das Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p>

Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p><i>Für die einzelnen Schutzgüter, die in der Umweltprüfung zu behandeln sind, sind in den Fachgesetzen diverse Grundsätze und Leitziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Umwelt (bestehend aus den einzelnen Schutzgütern) formuliert. Diese werden hier nicht alle wiedergegeben, da dies den Rahmen sprengen würde. Vielmehr werden auf ihrer Grundlage für jedes Schutzgut einzelne Zielsetzungen - bezogen auf das Vorhaben - zur Erfüllung der Grundsätze und Leitziele aufgestellt.</i></p> <p>Die hier beschriebene Einhaltung von Fachgesetzen, Grundsätzen und Leitziele sind mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021 als ungültig zu behandeln (jüngere Generationen erleiden mit diesem Gesetz Ungleichheiten), da das alte Klimaschutzgesetz ungültig und damit auch Gesetze und Richtlinien für den Arten- und Klimaschutz im Allgemeinen nicht mehr ihre Gültigkeit haben.</p> <p>Zu Zielsetzungen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <i>(gesetzliche Grundlagen: BNatSchG, SächsNatSchG, BauGB)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Dauerhafter Erhalt der naturraumspezifischen heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften,</i> • <i>Sicherung und Entwicklung von hochwertigen Biotopen und Vermeidung negativer Einflüsse aus dem Umfeld,</i> • <i>Freihaltung wichtiger bzw. bedeutsamer Biotopstrukturen von Bebauung,</i> • <i>Entwicklung von Siedlungsstrukturen mit einem hohen Grünanteil.</i> <p><i>„Mit dem Verlust von Biotopen geht der Verlust bestehender Habitatstrukturen von Tieren einher. Es kommen Vogelarten der durchgrünen Siedlungen vor. Es handelte sich bei den Beobachtungen fast ausschließlich um Nahrungsgäste, die sich vor allem auf der ruderal geprägten Freifläche von Samen ernähren. Als einziger möglicher Brutvogel im Plangebiet trat der Bluthänfling auf, der als "besonders geschützt" einzuordnen ist. Bei der Erfüllung der Verbotstatbestände stellt die Rodung der Gehölze und die damit verbundene mögliche Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien eine Betroffenheit dar. Diese kann jedoch unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 1) ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Das Potenzial des Standortes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist gering, aufgrund der überwiegend jungen Gehölze, den randlichen Einflüssen, wie Straßenverkehr und Fahrzeugbewegungen im Gelände. Es wurde nur der Nachweis eines möglichen Brutvogels erbracht. Durch die Rodung von Gehölzen gehen potenziell Fortpflanzungsstätten weit verbreiteter Arten verloren. Gehölze mit Höhlen gehen nicht</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Bebauungsplan einschließlich der Umweltprüfung mit Umweltbericht wird nach Maßgabe sämtlicher aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen wie beispielweise dem BauGB und dem BNatSchG aufgestellt. Das Klimaschutzgesetz gibt - unabhängig von der Fassung - lediglich Ziele für die CO²-Reduzierung bis hin zur Klimaneutralität einzelner Sektoren wie beispielsweise den Gebäudebereich vor, welche noch durch konkrete gesetzliche Regelungen untersetzt werden müssen. Dessen ungeachtet werden durch dieses Gesetz nicht sämtliche in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Schutzgüter direkt berührt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p><u>Begründung:</u> Zum Bebauungsplan wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der sich für die vorkommenden und relevanten Arten mit der Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG befasst. Der Fachbeitrag wurde durch die zuständige Behörde geprüft und bestätigt. Hierzu erging mit Schreiben vom 30.03.2021 eine gesonderte artenschutzrechtliche Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde mit konkreten Forderungen zur Erhaltung der Zauneidechsenpopulation, die mit der Textlichen Festsetzung I 14.1 umgesetzt worden sind (Herrichten eines Ersatzhabitats und Umsetzen der Zauneidechsen mit entsprechenden Überwachungsmaßnahmen unter Beteiligung der Naturschutzbehörde). Von einer ‚subjektiven Beurteilung‘ kann somit nicht die Rede sein. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden auch die Vogelarten betrachtet (Ziffer 5.2): ‚Die faunistischen Kartierungen ergeben das Vorhandensein einer Vielzahl von euryöken Arten, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen. Alle Brutvogelarten werden hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des Bebauungsplanes überschlägig geprüft.‘ Hinsichtlich Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) kann das Eintreten</p>

Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p>verloren. Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln. ...“ Mein Widerspruch zu diesem Komplex: Obwohl hier festgestellt wird, dass verschiedene Tiere diesen Lebensraum für Nahrungssuche (Samen), Nistmöglichkeit und als lebensnotwendige Nische nutzen und eine Rodung von Fläche und Gehölzen eine mögliche Tötung bedeutet, setzt sich der Bebauungsplan über diesen Tatbestand hinweg. Lapidare Begründung sinngemäß, es stünden ja andere Flächen für die Tier-/Pflanzenwelt zur Verfügung.</p> <p>Ohne jetzt hier hochzurechnen, wie viele Bebauungspläne so lapidar den Artenschutz nach Schema F abhandeln, findet hier eine massenhafte Tötung und Vertreibung statt, an dessen hochgerechneten Flächen Tiere das Weite suchen müssen. Gegen diese Vorgehensweise und subjektive Beurteilung lege ich Einspruch ein - im Übrigen verweise ich nochmals auf die ungültigen Gesetze ab 29.04.2021! Des Weiteren zum Unterpunkt „Entwicklung von Siedlungsstrukturen mit einem hohen Grünanteil.“:</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt, werden zirka 94 Prozent der Gesamtfläche versiegelt und somit kann hier von einem „hohen Grünanteil“ in keiner Weise die Rede sein!</p> <p>Zu 3.3.3 Boden <i>„Nach Realisierung des Vorhabens ist eine rechnerische Neuversiegelung von ca. 6.5100 m² zu verzeichnen. Die zusätzliche Überbauung bzw. Versiegelung führt zu einem nachhaltigen Funktionsverlust des Bodens auf der betroffenen Grundfläche (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt). Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung.“</i></p> <p>Nach meinem Verständnis für Arten- und Klimaschutz ist diese Maßnahme so nicht umsetzbar, weil hier nicht nach Maßstäben der Transformation, sondern nach Bauvorschriften Anno 1980 einen</p>	<p>von bau- und betriebsbedingten Verbotstatbeständen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann das Eintreten von Verbotsstatbeständen ebenfalls durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) kann das Eintreten von Verbotsstatbeständen ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Der Vorwurf, dass Vögel nicht betrachtet wurden, ist demnach nicht zutreffend. Darüber hinaus werden neben dem Erhalt einzelner Bäume Festsetzungen zu Baumpflanzungen innerhalb der Baugrundstücke getroffen. Diese dienen zukünftig unter anderem Vögeln wieder als Lebensraum.</p> <p>Neben den Artenschutzmaßnahmen wurde für die mit der Planrealisierung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe des Baugesetzbuches eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit den Festsetzungen zur Begrünung der Dächer von Garagen und Carports, zur wasserdurchlässigen Flächenbefestigung, zur Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken und zu den Anpflanzungen können die Eingriffe überwiegend im Plangebiet selbst ausgeglichen werden. Die vollständige Kompensation erfolgt durch eine externe Ausgleichsmaßnahme (Textliche Festsetzung I 13: Zuordnung einer Ökokontomaßnahme). Ergänzend wird auf die Erläuterungen zur Grünordnung in Ziffer 5.1 der Begründung verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des Klimaschutzgesetzes sowie der Versiegelungsbilanz wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird nicht gefolgt. Planänderungen erfolgen nicht.</p> <p>Begründung: Zum Artenschutz wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Grundlage der Planung können zwangsläufig nur die geltenden Gesetze (z.B. BauGB und BNatSchG, zuletzt jeweils geändert</p>

Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p>völlig unzureichenden Artenschutz darstellen. Fahrwege, Zufahrt und Parkplätze in diesem Wohngebiet sind zu streichen. Stattdessen muss in zumutbarer Nähe vorhandene Parkmöglichkeit so modifiziert werden, beispielsweise als Parkhäuser oder Tiefgaragen, um die Versiegelung zu verringern, weil ein Parken in der Fläche nicht mehr klima- und artenschutzkonform ist.</p> <p>Gleiches gilt für die Versiegelung privater Vor- oder Hintergärten: Steinwüsten etc. dürfen hier nicht mehr zulässig sein.</p> <p>Fazit: In Anlehnung der von mir hier aufgelisteten Beanstandungen halte ich das Projekt Bebauungsplan 07/2018 „Wohnbebauung am Vogel“ als dringend nicht mehr durchführbar, weil wichtigste Bestimmungen aktuell dringend notwendiger Arten- und Klimaschutzziele nicht berücksichtigt wurden, sondern Makulaturmaßnahmen über die großen Fehler hinwegtäuschen.</p>	<p>im Jahr 2021!) und nicht wie auch immer gefasste Rechtsnormen der Zukunft sein. Der Charakter des Klimaschutzgesetzes als Zielprojektion ohne konkret umsetzbare Vorgaben für die aktuelle Bauleitplanung wurde bereits erläutert.</p> <p>Die Eingriffsregelung wurde angewandt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation festgesetzt.</p> <p>Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über bereits vorhandene Straßen, die teilweise ausgebaut werden müssen. Dabei sind zur Sicherheit der Fußgänger auch Gehwege vorgesehen, was eine weitere Verringerung der Ausbauquerschnitte ausschließt. Sämtliche befestigten Flächen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes selbst (Zufahrten, Stellplätze, Wege etc.) sind wasserdurchlässig auszubauen (Textliche Festsetzung I 9.3).</p> <p>In der vorhandenen aufgelockerten Siedlungsstruktur sowie für die vorgesehene Eigenheimbebauung sind Tiefgaragen oder Parkhäuser städtebaulich wesensfremd und auch nicht praktikabel. Bei einer Gesamtbetrachtung von Bau und Betrieb derartiger Parkierungsbauwerke ist zudem eine geringere Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen keineswegs selbstverständlich.</p> <p>Die Gestaltung von Gartenflächen mit Schotter etc. wird ausdrücklich ausgeschlossen (Bauordnungsrechtliche Festsetzung II 2).</p> <p>Zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen zu dem vorherigen Punkt verwiesen.</p>